

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 27.02.2026	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
47	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2026	72
48	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	74
49	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	74
50	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	75
51	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	75

47 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTJSJAHK 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2026 vom Kämmerer am 28.01.2026 aufgestellt und vom Landrat am 29.01.2026 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf

628.901.468,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

635.196.946,00 EUR

- 6.295.478,00 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

620.105.738,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

611.970.975,00 EUR

8.134.763,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

15.635.788,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

21.810.677,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.785.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 42.700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.295.478 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,08 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2026 (GFG 2026) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben,

gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **23,10 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **394.532 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2024 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2026 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	40.588,82 EUR
Gemeinde Eslohe	34.868,71 EUR
Stadt Hallenberg	17.468,35 EUR
Stadt Medebach	31.624,64 EUR
Stadt Meschede	118.462,41 EUR
Stadt Schmallenberg	98.846,00 EUR
Stadt Winterberg	52.673,07 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **350.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2024 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2026 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	22.433,51 EUR
Stadt Brilon	56.208,70 EUR
Gemeinde Eslohe	19.272,00 EUR
Stadt Hallenberg	9.654,79 EUR
Stadt Marsberg	43.233,21 EUR
Stadt Medebach	17.479,00 EUR
Stadt Meschede	65.474,39 EUR
Stadt Olsberg	32.499,53 EUR
Stadt Schmallenberg	54.632,37 EUR
Stadt Winterberg	29.112,50 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2026 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 470, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 30.01.2026 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 17.03.2026 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 26.02.2026

48 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **12.01.2026**
Aktenzeichen **H07/552895459-31**

Bußgeldverfahren gegen **Munkhzaya, Gantsooj**
zuletzt wohnhaft: **Pappelallee 8 A,
59939 Olsberg**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **735**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

49 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herr Maurice Sarioglu, geb. 14.09.2004 in Frankenberg
zuletzt wohnhaft: 59929 Brilon, Andreasstraße 4

ist die Abholaufforderung und Ankündigung der Verwertung vom 20.02.2026
Aktenzeichen: 251014-2219-0A0359

durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis, Direktion ZA, Dezernat ZA 1 zuzustellen.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Abholaufforderung und Ankündigung der Verwertung liegt bei Frau Seidel-Barbero Dezernat ZA 1, SG 13, in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 274, zur Entgegennahme bereit.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Abholaufforderung und Ankündigung der Verwertung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Meschede, 20.02.2026

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis
Dezernat ZA 1

Im Auftrag
Gez.
Seidel-Barbero

50 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herr Danylo Ostapenko *07.08.1984, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Nuhnestraße 3c, jetzt unbekannten Aufenthaltes und verzogen nach Spanien, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK N6608 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK N6608).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Meschede, 24.02.2026

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK N6608

Im Auftrag
gez.
Deventer

51 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herr Stanislaw Witosz *02.04.1960, zuletzt wohnhaft in 59889 Eslohe (Sauerland), Schlesierweg 14, jetzt unbekannten Aufenthaltes in Polen, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK Y254 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.02.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK Y254).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.02.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Meschede, 25.02.2026

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK Y254

Im Auftrag
gez.
Deventer
